

## Synopse der Satzung für die Volkshochschule „Ehm Welk“ der Landeshauptstadt Schwerin

Erklärung: in „Satzung neu“ **rot** markiert sind inhaltliche Neuerungen, in „Satzung neu“ *kursiv* markiert sind stilistische Änderungen bzw. Änderungen des Wortlautes, in „Satzung alt“ **blau** markiert, sind entfallene Inhalte

Satzung alt	Satzung neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Rechtsstatus und Name</b></p> <p>Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Schwerin. Sie trägt den Namen: VOLKSHOCHSCHULE "EHM WELK" DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Rechtsstatus und Name</b></p> <p>(1) Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Schwerin. Sie trägt den Namen: VOLKSHOCHSCHULE "EHM WELK" DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN.</p> <p>(2) Träger der Volkshochschule ist die Landeshauptstadt Schwerin.</p> <p>(3) Die Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule werden von der Geschäftsstelle der Volkshochschule wahrgenommen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgabe</b></p> <p>Als kommunales Zentrum der Weiterbildung hat die Volkshochschule die Aufgabe, mit einem inhaltlich breit angelegten und methodisch vielfältigen Angebot an allgemeiner, politischer, kultureller und beruflicher Bildung Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Die Volkshochschule bietet Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsfindung und für die Eigentätigkeiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Ziele und Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Volkshochschule <b>gewährleistet die Weiterbildungsgrundversorgung im Sinne der §§ 3 und 4 des Weiterbildungsförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</b></p> <p>(2) Als kommunales Zentrum der Weiterbildung <b>mit Oberzentrumsfunktion</b> hat die Volkshochschule die Aufgabe, ein inhaltlich breit angelegtes und methodisch vielfältiges <b>sowie kreatives</b> Angebot an allgemeiner, beruflicher, <b>gesundheitlicher</b>, kultureller und politischer <b>Weiterbildung für unterschiedliche soziale Gruppen und Schichten der Bevölkerung vorzuhalten.</b></p> <p>(3) Die VHS "Ehm Welk" ist <b>weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig und offen für vielfältige Themen und Kommunikationsformen, die im Einklang mit ihrem Bildungsauftrag und den Werten des Grundgesetzes stehen.</b></p> <p>(4) Die Volkshochschule <b>anerkennt das Recht des Einzelnen auf Bildung, das niemandem wegen seines Geschlechts, seines Alters, seiner Nationalität oder Religionszugehörigkeit, sowie seines Bildungsstandes oder seiner</b></p>

	<p>sozialen Herkunft verwehrt werden darf. Die Teilnahme am Bildungsangebot beruht auf Freiwilligkeit, gleichwohl fühlt die VHS "Ehm Welk" sich für sozial gerechten Bildungszugang verantwortlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Eingliederung in die Stadtverwaltung</b></p> <p>1. Träger der Volkshochschule ist die Landeshauptstadt Schwerin.</p> <p>2. Die Volkshochschule ist dem Dezernenten für Bildung, Kultur und Sport unterstellt.</p> <p>3. Die Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule werden von der Geschäftsstelle der Volkshochschule wahrgenommen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Hauptberufliche Mitarbeiter der Volkshochschule</b></p> <p>Die Freiheit und Selbständigkeit der pädagogischen Arbeit der Volkshochschule, ihrer Kursleiter und Referenten werden im Rahmen des Arbeitsplanes garantiert. Sie findet ihre Grenzen in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Grundgesetz, den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und in dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Leiter der Volkshochschule</b></p> <p>1. Die Landeshauptstadt Schwerin bestellt einen Leiter der Volkshochschule, der hauptamtlich tätig ist.</p> <p>2. Der Leiter der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule.</p> <p>3. Das Hausrecht in den von der Volkshochschule genutzten Gebäuden wird durch den Leiter der Volkshochschule oder in seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Leitung</b></p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Schwerin bestellt <i>eine Leiterin oder einen Leiter</i>, die bzw. der hauptamtlich tätig ist.</p> <p>(2) <i>Die Leiterin oder der Leiter</i> ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule.</p> <p>(3) Das Hausrecht in den von der Volkshochschule genutzten Gebäuden wird durch <i>die Leiterin oder den Leiter</i> der Volkshochschule oder in Abwesenheit durch <i>die Stellvertreterin oder den Stellvertreter</i> wahrgenommen. <b>Das Nähere regelt die Hausordnung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Hauptberufliche Mitarbeiter der Volkshochschule</b></p> <p>1. Der Leiter der Volkshochschule bestimmt einen Bereichsleiter als seinen offiziellen Vertreter, dessen Arbeitsgebiete er festlegt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p>(1) <i>Die Leiterin oder der Leiter</i> bestimmt <i>eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter</i> als offizielle <i>Vertreterin oder Vertreter</i>, deren bzw. dessen Arbeitsgebiete <i>sie bzw. er</i> festlegt.</p>

<p>2. Der Leiter der Volkshochschule kann Arbeiten aus seinem Kompetenzbereich an hauptberufliche Mitarbeiter delegieren.</p> <p>3. Planung, Organisation und Durchführung der Arbeit der Volkshochschule erfolgt im Zusammenwirken mit allen hauptberuflichen Mitarbeitern. Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.</p> <p>a) Die hauptberuflichen Mitarbeiter treten je einmal im Frühjahrs- bzw. Herbstsemester zu einer Versammlung zusammen. Der Leiter der Volkshochschule lädt zur ersten Versammlung ein.</p> <p>b) Die Versammlung der hauptberuflichen Mitarbeiter hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl eines Sprechers und eines Stellvertreters für den VHS-Beirat für die Dauer von 2 Jahren</li> <li>- Beratung von Anregungen für den VHS-Beirat</li> <li>- Der Sprecher der Versammlung der hauptberuflichen Mitarbeiter beruft die Sitzung ein, bereitet sie vor und leitet sie.</li> <li>- Die Versammlung der hauptberuflichen Mitarbeiter kann Einzelheiten ihres Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.</li> </ul>	<p>(2) Planung, Organisation und Durchführung der Arbeit der Volkshochschule erfolgen <i>im Zusammenwirken aller hauptberuflichen Mitarbeitenden</i>. Die <i>hauptberuflichen Mitarbeitenden</i> sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.</p> <p>(3) Die hauptberuflichen <i>Mitarbeitenden</i> <b>benennen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der sie im VHS-Beirat vertritt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Nebenberufliche Mitarbeiter der Volkshochschule</b></p> <p>1. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann nebenberuflichen Mitarbeitern übertragen werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.</p> <p>2. Die nebenberuflichen Mitarbeiter treten mindestens einmal je Semester zu einer Versammlung zusammen. Der Leiter der Volkshochschule lädt zur ersten Versammlung ein.</p> <p>3. Die Versammlung der nebenberuflichen Mitarbeiter wählt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre den Kursleiterrat. Die Zusammensetzung bestimmt die Versammlung. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Fachbereiche der Volkshochschule angemessen vertreten sind. Der Kursleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl eines Sprechers und seines Stellvertreters für den VHS-Beirat für die Dauer von zwei Jahren.</li> <li>- Beratung und Anregungen für den VHS-Beirat.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Frei- und Nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p>(1) Die <b>eigenständige</b> Durchführung von Lehrveranstaltungen kann <b>frei-</b> bzw. nebenberuflichen <i>Mitarbeitenden</i> (<b>Kursleitenden</b>) übertragen werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen. <b>Das Nähere regelt die Honorarordnung.</b></p> <p>(2) Die <b>frei-</b> bzw. nebenberuflichen <i>Mitarbeitenden</i> <b>benennen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der sie im VHS-Beirat vertritt.</b></p>

4. Der Sprecher des Kursleiterrates lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
5. Die Versammlung der nebenberuflichen Mitarbeiter kann Einzelheiten ihres Verfahrens und das des Kursleiterrates in einer Geschäftsordnung regeln.

**§ 8  
VHS-Beirat**

1. Zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule wird ein Volkshochschulbeirat gebildet.
2. Der VHS-Beirat berät und beschließt Empfehlungen, die sich an den Leiter der Volkshochschule und über diesen an den Träger richten. Die Entscheidungsbefugnisse des Trägers werden hierdurch nicht berührt. Zu den Empfehlungen der
- a) den Grundsätzen der Arbeit der Volkshochschule,
  - b) der Weiterbildungsentwicklungsplanung und der Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungseinrichtungen,
  - c) der Planung und der Durchführung des Jahresprogramms,
  - d) der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Veranstaltungen und Verbesserung der Lernbedingungen,
  - e) der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
  - f) der Beratung der Teilnehmergebühren und der Honorare für die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter.
3. Der VHS-Beirat besteht aus 10 Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) Leiter der Volkshochschule
  - b) Dezernat für Bildung, Kultur und Sport
  - c) Sprecher der hauptberuflichen Mitarbeiter
  - d) 1 Vertreter des Landesverbandes der VHS Mecklenburg-Vorpommern
  - e) 1 Vertreter des Kulturausschusses
  - f) 1 Vertreter des Bildungsausschusses
  - g) 1 Teilnehmervorteiler
  - h) 1 Vertreter der nebenberuflichen Mitarbeiter
  - i) Vertreter des Arbeitsamtes
  - j) Vertreter eines Wirtschaftsunternehmens

**§ 6  
Volkshochschulbeirat**

- (1) Zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule wird ein *Beirat gegründet*.
- (2) Der VHS-Beirat berät und beschließt Empfehlungen, die sich an *die Leiterin oder den Leiter* der Volkshochschule und über *diese oder diesen ggf.* an den Träger richten. Die Entscheidungsbefugnisse des Trägers werden hierdurch nicht berührt. *Der Beirat erarbeitet Empfehlungen zu*
- a) den Grundsätzen der Arbeit der VHS,
  - b) der Weiterbildungsentwicklungsplanung und der Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungseinrichtungen,
  - c) der Planung und Durchführung des *VHS-Programmes*,
  - d) der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Veranstaltungen und zur Verbesserung der Lernbedingungen,
  - e) der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
  - f) *Teilnahmegebühren und Honoraren*.
- (3) Der VHS-Beirat besteht aus 10 Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) *die Leiterin oder der Leiter* der VHS,
  - b) *die oder der für die VHS zuständige Dezernentin oder Dezernent*,
  - c) *die Sprecherin oder der Sprecher* der hauptberuflichen *Mitarbeitenden*,
  - d) *eine Vertreterin oder ein Vertreter* des Volkshochschulverbandes *Mecklenburg-Vorpommern e. V.*,
  - e) *eine Vertreterin oder ein Vertreter* des Kulturausschusses,
  - f) *eine Vertreterin oder ein Vertreter* des Bildungsausschusses,
  - g) *eine Vertreterin oder ein Vertreter* der *Kurstellnehmenden*,
  - h) *die Sprecherin oder der Sprecher* der *frei- bzw. nebenberuflichen Mitarbeitenden (Kursleitenden)*,
  - i) *eine Vertreterin oder ein Vertreter* der *Bundesagentur für Arbeit*,
  - j) *eine Vertreterin oder ein Vertreter* eines Wirtschaftsunternehmens.

<p>4. Der VHS-Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Zur ersten Sitzung des Beirates lädt der VHS-Leiter ein.</p> <p>5. Die Vertreter der Kursteilnehmer und der nebenberuflichen Mitarbeiter scheiden aus dem VHS-Beirat vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, wenn ihre Kursteilnehmer bzw. ihre Dozenteneigenschaft entfällt.</p> <p>6. Die unter Absatz 3, Buchstabe d) bis j) genannten Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>7. Die unter Absatz 3, Buchstabe b), e), f) genannten Mitglieder sind für die Dauer ihrer Wahlzeit Mitglied des Beirates.</p> <p>8. Der VHS-Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. <b>Zur ersten Sitzung lädt der Leiter der Volkshochschule, zu den weiteren Sitzungen der von dem Beirat zu wählenden Vorsitzenden ein.</b></p> <p>9. Der VHS-Beirat ist einberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.</p> <p>10. Der Leiter der VHS ist verpflichtet, den Beirat über alle wichtigen Entwicklungen und Entscheidungen in der Arbeit der VHS zu unterrichten.</p> <p>11. Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Der VHS-Beirat kann Einzelheiten seines Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.</p>	<p>(4) Der VHS-Beirat wählt aus seiner Mitte <i>eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der</i> die Sitzungen einberuft und leitet sowie <i>eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des</i> Vorsitzenden. Zur ersten Sitzung des Beirates lädt <i>die VHS-Leiterin oder der VHS-Leiter</i> ein.</p> <p>(5) <i>Die Vertreterin oder der Vertreter der Kursteilnehmenden und die Sprecherin oder der Sprecher der Kursleitenden</i> scheiden aus dem Beirat aus, wenn ihre <i>Kursteilnehmenden- bzw. Kursleitendeneigenschaft entfällt</i>. Die unter (3) b), e), f) genannten Mitglieder sind für die Dauer ihrer <b>Tätigkeit</b> Mitglied des Beirates.</p> <p>(6) Die unter (3) d) - j) genannten Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>(7) Der VHS-Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.</p> <p>(8) <i>Die Leiterin oder der Leiter</i> der VHS ist verpflichtet, den Beirat über alle wichtigen Entwicklungen und Entscheidungen in der Arbeit der VHS zu unterrichten.</p> <p>(9) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Der VHS-Beirat kann Einzelheiten seines Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Teilnehmer</b></p> <p>1. An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen wer 16 Jahre alt ist. Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festlegen.</p> <p>2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis <b>sachlich gebotener Voraussetzungen</b> abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann wegen der Art der Veranstaltung, aus pädagogischen oder räumlichen Gründen begrenzt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Teilnehmerinnen und Teilnehmer</b></p> <p>(1) An den <b>Kursen und</b> Veranstaltungen der Volkshochschule <b>können alle Interessierten nach Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen</b>. Die VHS-Leiterin oder der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festlegen.</p> <p>(2) <i>Die Zulassung zur Teilnahme kann</i> vom Nachweis <b>persönlicher Eignungsvoraussetzungen</b> abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann wegen der Art der Veranstaltung, aus</p>

<p>3. Den Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch der VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt.</p> <p>4. In Kursen, bei denen ein Abschluss (Zertifikatskurse, Schulabschlüsse) möglich ist, wird grundsätzlich bei erfolgreichem Abschluss ein Beleg über die erworbene Qualifikation und das Ergebnis einer eventuellen Prüfung an die Teilnehmer ausgehändigt.</p>	<p>pädagogischen oder räumlichen Gründen begrenzt werden.</p> <p>(3) In Kursen, bei denen ein Abschluss möglich ist (Zertifikatskurse, <i>Schulabschlusskurse</i>), wird grundsätzlich bei erfolgreichem Abschluss ein Beleg über die erworbene Qualifikation und das Ergebnis einer eventuellen Prüfung an die Teilnehmer/innen ausgehändigt.</p> <p>(4) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule <b>sowie für Bescheinigungen</b> wird in der Regel <b>eine Gebühr</b> erhoben. Das Nähere bestimmt hierzu <b>die Gebührensatzung</b>.</p> <p>(5) <b>Kurse und Veranstaltungen werden inhaltlich und organisatorisch in hoher Qualität vorbereitet und durchgeführt. Die Teilnehmenden werden bei auftretenden Mängeln gebeten, diese den Kursleitenden bzw. den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zu übermitteln. Die Anregungen und Kritik werden durch das Beschwerdemanagement bearbeitet und ausgewertet.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Teilnehmergebühren</b></p> <p>1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere bestimmt hierzu die Entgeltordnung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten der Satzung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Inkrafttreten der Satzung</b></p>
<p>Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>
<p>23.05.1993</p>	